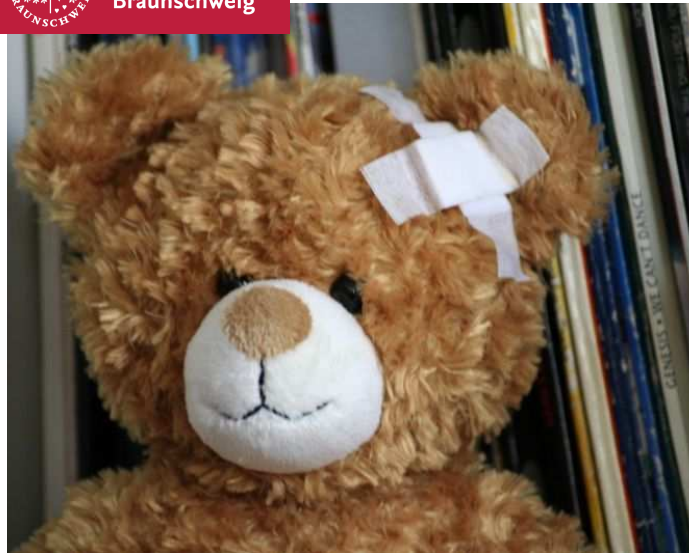




Technische Universität Braunschweig
Familienbüro
Referentin: Anne-Christin Eggers
Pockelsstr. 11, Raum 046b, EG
38106 Braunschweig

Tel. +49 531 391-4536
Fax +49 531 391-4300
familienbuero@tu-braunschweig.de
www.tu-braunschweig.de/gdp/familie/service



Unser KIND ist KRANK – und jetzt?!

Unterstützung von Studierenden mit Familienaufgaben

Unser KIND ist KRANK – und jetzt?!

- In Prüfungssituationen kann die plötzliche Erkrankung eines betreuten Kindes bzw. gepflegten nahen Angehörigen die gesamte Alltagsorganisation ins Wanken bringen. Eine sehr kurzfristige andere Betreuungslösung ist im Krankheitsfall häufig nur schwer zu finden bzw. zu finanzieren. Das bedeutet, dass die Prüfung nicht abgelegt werden kann, da sich die oder der Studierende um die erkrankte Person kümmern muss.
- Wenn die Teilnahme an einer **Prüfung** wegen eines erkrankten Kindes (1) oder eines/einer erkrankten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (2) nicht möglich ist, ist als Nachweis für die Erkrankung des betroffenen Familienmitgliedes eine **Krankmeldung des behandelnden Kinderarztes bzw. des behandelnden Arztes des oder der nahen Angehörigen** ausreichend!

1) Ein Kind im Sinne der genannten Vorschrift ist ein Kind, das zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und überwiegend allein von der oder dem Studierenden betreut wird.

2) Nahe Angehörige im Sinne der Vorschrift sind 1. Verlobte, 2. Ehegatten, 2a. Lebenspartner, 3. in gerader Linie Verwandte oder Verschwägerter (§§ 1589, 1590 BGB; Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern etc.; entsprechende Verwandte des Ehegatten), 4. in Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandte (Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen) und 5. in Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerter (Eltern, Großeltern, Geschwister des Ehegatten; Ehegatten der Kinder und Großkinder).

Eine Pflege liegt vor, wenn ein naher Angehöriger nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung mindestens in die Pflegestufe 1 eingestuft wurde und die oder der Studierende tatsächlich die Betreuung übernommen hat.

Wichtig!

- Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Allgemeiner Prüfungsordnung müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, d. h. die Krankmeldung eines Kinderarztes bzw. des den oder die Angehörige/n behandelnden Arztes ist schnellstmöglich bei den zuständigen Stellen einzureichen.
Eine amtsärztliche Krankmeldung ist in solchen Situationen auch im wiederholten Falle nicht erforderlich.
- Bei Rückfragen wenden Sie sich an das Familienbüro – wir unterstützen Sie gern!

